

TOP III.2

Gremium	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	25.09.2017	öffentlich

Vorlage der Verwaltung

§ 8 a SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Vorlage Nr.: 20174744

Im Juli 2017 hat das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz die Daten über Kindeswohlgefährdungen im Land veröffentlicht.

Das hat zu Nachfragen der Medien geführt, die wir entsprechend beantwortet haben.

Die Rheinpfalz und der SWR haben berichtet.

Das Statistische Bundesamt hat am 23. August 2017 in einer Pressemitteilung die Zahlen der Inobhutnahmen bundesweit veröffentlicht.

Wir nehmen dies zum Anlass, den Jugendhilfeausschuss über die aktuelle Situation in Ludwigshafen zu informieren und gleichzeitig den derzeitigen Stand der Überarbeitung der Arbeitsanweisung bei Mitteilungen über eine mögliche Kindeswohlgefährdung vorzustellen.

Die gute Nachricht gleich zu Beginn, Ludwigshafen liegt seit Jahren sowohl im Bundes- als auch im Landesvergleich unter den Durchschnittswerten.

Erklärbar ist diese mit einem guten Netzwerk der Frühen Hilfen im Rahmen „Guter Start ins Kinderleben“ als auch mit dem differenzierten Regelangebot von der Krippe über die KiTas und Horte, die Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, die Beratungsstellen und die ständig erweiterten Angebote der Familienbildung.

Gleichwohl sind 251 Mitteilungen über vermutete Kindeswohlgefährdungen in 2016 eine Zahl die zum genaueren Hinschauen auffordert, besagt sie doch, gemessen an der Gesamtzahl der 0-18jährigen, dass jedes 8. von tausend Kindern in Ludwigshafen im Jahr 2016 möglicherweise in seinem Wohl bedroht war.

Nehmen wir die dann tatsächlich festgestellten Kindeswohlgefährdungen von 53 Fällen, sind immer noch 2 von tausend Kindern betroffen.

Dieser Wert liegt allerdings mit 21 % doch deutlich unter dem Landesschnitt von 38 % tatsächlicher Gefährdungen.

Allerdings wird, auch wenn es sich nach Einschätzung der Mitteilung durch die Mitarbeiter des Jugendamtes um keine Kindeswohlgefährdung im engeren Sinn handelt, in 39 % der Fälle ein Jugendhilfebedarf für die Kinder und ihren Eltern gesehen.

Damit wird deutlich, dass immerhin 60 % der Mitteilungen zu einem Handlungsbedarf durch das Stadtjugendamt führen.

Ludwigshafen ist eine wachsende Stadt mit zunehmenden Geburtenzahlen und Zuzügen von Familien mit Kindern.

Mehr in der Stadt lebende Kinder führen zu mehr Mitteilungen über vermutete Kindeswohlgefährdungen.

Grundsätzlich sind es in Ludwigshafen in erster Linie Bekannte, Verwandte und Nachbarn, die auf eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls hinweisen. Dabei wird auch die Möglichkeit einer anonymen Meldung genutzt. Erkennbar ist, dass wenn durch gezielte Aufklärung, durch Öffentlichkeitsarbeit und natürlich durch medial bekannt gewordene Fälle die Sensibilität für das Kindeswohl steigt, die Sorge um das gute, sichere und geschützte Aufwachsen von Kindern in dieser Stadt zu vermehrten Mitteilungen führt. 2012 lag in Ludwigshafen die Zahl der Mitteilungen bei 203, jetzt 2016 liegt sie bei 251.

Nicht erst mit Beginn der neueren Kindeswohldebatten ab 2000 war das Thema für das Stadtjugendamt ein Arbeitsschwerpunkt, nicht in der Menge, aber in der Intensität der Bearbeitung und in der persönlichen Belastung der fallverantwortlichen Mitarbeiter.

Zum Schutz des Kindeswohls und zum Schutz der Mitarbeiter wurde ab 2001 permanent an der Arbeitshilfe bei vermuteten Kindeswohlgefährdungen gearbeitet um immer auf der Höhe der fachlichen Diskussion die richtigen Instrumente zur Verfügung zu haben.

Zwei wesentliche Grundsätze sind dabei handlungsleitend:

1. Kein Mitarbeiter steht im Fall alleine, die Einbeziehung der Hierarchie ist verbindlich geregelt
2. Es gilt grundsätzlich das 4-Augen-Prinzip und die kollegiale Fallberatung als Priorität im Arbeitsalltag – d. h. es darf und muss auch mal etwas anderes liegen bleiben wenn es um einen Kinderschutzfall geht.

In einer Arbeitsgruppe wurden in den letzten Monaten die Erhebungsbögen bei Mitteilungen einer vermuteten Kindeswohlgefährdung erneut überarbeitet und dem aktuellen Wissenstand angepasst.

Diese Bögen gehen jetzt im Regionalen Familiendienst und in den Fachdiensten in die Erprobung um sie dann abschließend im Rahmen der Arbeitshilfe „Kindeswohlgefährdung“ verbindlich in Kraft zu setzen.

Als Hilfeeinstrument für die Einschätzung von möglichen Gefährdungssituationen haben wir mit Zustimmung der Stadtjugendämter Düsseldorf, Hamburg und Stuttgart deren Orientierungskatalog Kinderschutzdiagnostik – Ankerbeispiele – zum Leitfaden genommen.

Dieser wird allen Mitarbeitern des Stadtjugendamtes zur Verfügung gestellt, ebenfalls den Kindertagesstätten und Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie allen Trägern mit denen eine Vereinbarung zum Kinderschutz nach § 8a SGB VIII besteht.

Interessierte Ausschussmitglieder können den Orientierungskatalog bei der Geschäftsstelle des Jugendhilfeausschusses anfordern.

Nach Abschluss der Erprobungsphase werden wir dem Ausschuss erneut berichten.